

# Wie sollte man ein privates Großvermögen steuerlich und rechtlich strukturieren?

Weberbank Academy  
Berlin, 1. März 2008

Dr. Andreas Richter LL.M.  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners  
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)

# **Welche Fragen sind wichtig?**

## **Denkanstöße**

# Eckpunkte einer guten Vermögensstrukturierung

- Steueroptimierung
- Kontinuität in der Struktur
- Flexibilität in der Vermögensanlage
- Kostengünstige Verwaltung
- Streitvermeidung
- Persönliche Ziele und Bedürfnisse

Erbschaft- und Schenkungsteuer  
privates ↔ gewerbliches Vermögen

Ehevertrag  
Nachfolgeregelung  
Familiengesellschaft

# Warum ist ein Ehevertrag wichtig?

- Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB).
- Die jeweiligen Vermögen der Ehepartner bleiben zwar getrennt, bei Beendigung der Ehe (durch Tod oder Scheidung) wird das während der Ehe erwirtschaftete Vermögen (Zugewinn) jedoch ausgeglichen, was zu hohen Ausgleichszahlungen führen kann.
- aber: Zugewinnausgleich ist erbschaftsteuerlich privilegiert (§ 5 ErbStG).
- Nacheheliche Unterhaltspflicht (§ 1569 BGB).
- Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB).

# Ehevertrag Gestaltung

- Güterstand und Versorgungsausgleich können durch Ehevertrag gestaltet bzw. abbedungen werden (§ 1408 BGB), der Ehevertrag muss notariell beurkundet werden (§ 1410 BGB).
- Vertragliche Regelung des nachehelichen Unterhalts ist grundsätzlich formfrei möglich (§ 1585c BGB).
- Alternative Güterstände: Gütertrennung (§ 1414 BGB) und Gütergemeinschaft (§ 1415 BGB).
- Der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft kann auch modifiziert werden, indem beispielsweise ein Vermögensteil (das Unternehmen) von den Berechnungen des Zugewinnausgleichs ausgenommen wird oder der Zugewinnausgleich nur bei Beendigung der Ehe durch Tod stattfindet (meist besser als Gütertrennung).
- Achtung: Inhaltskontrolle der Eheverträge durch Zivilgerichte; die Grenze der zulässigen Gestaltung liegt nach der Rechtsprechung des BGH dort, wo die Gestaltung erkennbar einseitig ist und dem belasteten Ehegatten bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe unzumutbar erscheint.



# Ehevertrag

## Beispiel I: Zugewinnngemeinschaft (gestzl. Güterstand)

Anfangsvermögen:	EheP I	4.000.000 EUR
	EheP II	<u>0 EUR</u>
Endvermögen:	EheP I	8.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
Zugewinn:	EheP I	4.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
	gesamt	<u>4.500.000 EUR</u>
	pro Person	<u>2.250.000 EUR</u>
Ausgleichszahlung EheP I an EheP II:		<b>1.750.000 EUR</b>

# Ehevertrag

## Beispiel II: modifizierte Zugewinngemeinschaft (Ausschluss des Unternehmens)

Anfangsvermögen:	EheP I (davon 10 Mio EUR Unternehmen)	14.000.000 EUR
	EheP II	<u>0 EUR</u>
Endvermögen:	EheP I	28.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
Zugewinn:	EheP I (davon 10 Mio EUR Unternehmen)	14.000.000 EUR
	EheP II	<u>500.000 EUR</u>
	gesamt	<u>14.500.000 EUR</u>
	Abzug Unternehmen	10.000.000 EUR
	Auszugleichender Zugewinn	4.500.000 EUR
	pro Person	<u>2.250.000 EUR</u>
Ausgleichszahlung EheP I an EheP II:		<b>1.750.000 EUR</b>
Ausgleichszahlung ohne Ausschluss:		6.750.000 EUR

# FRAGEN

# Warum ist eine Nachfolgeregelung wichtig?

# Nachfolgeregelung

## Gesetzliche Erbfolge



- Erben erster Ordnung: Abkömmlinge (Kinder und deren Nachkommen) nach Stämmen (§ 1924 BGB).
- Erben zweiter Ordnung: Eltern bzw. deren Abkömmlinge, wenn die Eltern nicht mehr leben (§ 1925 BGB).
- Die Erben zweiter und größerer Ordnung kommen erst zum Zug, wenn es keine Erben der vorherigen Ordnung mehr gibt.
- Daneben ist der Ehepartner Erbe zu einem Viertel (§ 1931 BGB), im Falle einer Zugewinnngemeinschaft wird statt eines Zugewinnausgleichs, der Erbteil um ein weiteres Viertel erhöht (§ 1371 I BGB).

# Nachfolgeregelung

## Erbschaft- und Schenkungsteuer



- Bei jeder Vermögensübertragung, sei es von Todes wegen (Erbschaft) oder unter Lebenden (Schenkungen) ist grundsätzlich Steuer zu zahlen und zwar nach den selben Grundsätzen.
- Es gibt folgende Freibeträge (§§ 16, 17 ErbStG), die einmal in zehn Jahren gewährt werden:

		geplant
- Ehepartner:	307.000 EUR	500.000 EUR
evtl. Versorgungsfreibetrag	256.000 EUR	
- Kinder:	205.000 EUR	400.000 EUR
- Eltern / andere Abkömmlinge:	51.200 EUR	100.000 EUR
- weitere Verwandte:	10.300 EUR	20.000 EUR
- andere Empfänger:	5.200 EUR	20.000 EUR

- Beträge über den Freigrenzen werden in verschiedenen Steuerklassen mit einem progressiven Steuersatz zwischen 7 % (Steuerklasse I bis 52.000 EUR) bis 50 % (Steuerklasse III über 25.565.000 EUR) besteuert.
- Betriebsvermögen wird durch einen Freibetrag von 225.000 EUR und einen Bewertungsabschlag von 35 % privilegiert.
- **Erbschaftsteuerreform**

# Nachfolgeregelung Erbchaftsteuerreform



- Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom Januar 2007 ist der Gesetzgeber zwingend gehalten, alle Vermögenswerte mit dem sog. gemeinen Wert anzusetzen. Dies würde zu einer deutlichen Erhöhung der Erbschaftsteuer führen, was politisch nicht gewollt ist.
- Politisch ist angestrebt, das Erbschaftsteueraufkommen bei 4 Milliarden EUR p.a. zu halten. Der Gesetzgeber muss daher Entlastungstatbestände in das Gesetz integrieren. Die zur Vorbereitung eines Gesetzentwurfs eingesetzte **Koch/Steinbrück-Arbeitsgruppe** hat am 5. November 2007 ein **Eckpunktepapier zur Reform des Erbschaftsteuerrechts** vorgelegt. Auf dieser Grundlage basiert der **Gesetzentwurf der Bundesregierung** vom 11. Dezember 2007.

# Nachfolgeregelung Erbschaftsteuerreform



- Das neue Gesetz soll im späten Frühjahr verabschiedet werden, und zum **1. Juni oder 1. Juli 2008** in Kraft treten, für die Erbschaftsteuer soll es **rückwirkend zum 1. Januar 2007** ein Wahlrecht geben.
- Spätestens jedoch zum 1. Januar 2009 muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts ein neues Gesetz vorliegen, wenn ein Wegfall der Erbschaftsteuer vermieden werden soll. Denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss festgestellt, dass das jetzige Besteuerungssystem verfassungswidrig ist und die Erbschaftsteuer nur bis längstens 31. Dezember 2008 auf der jetzigen gesetzlichen Grundlage erhoben werden darf.



# Nachfolgeregelung Erbchaftsteuerreform



- Nutznießer werden nahe Familienangehörige sein.

## **Freibeträge**

Ehegatte	500.000 EUR	(bisher 307.000 EUR)	
Kind	400.000 EUR	(bisher 205.000 EUR)	
Enkel	200.000 EUR	(bisher 51.000 EUR)	Nur wenn Eltern noch leben.
Geschwister	20.000 EUR	(bisher 10.300 EUR)	
Lebenspartner	500.000 EUR	(bisher 5.200 EUR)	Nur eingetragene Lebenspartnerschaften.
Entfernt Verwandte	20.000 EUR	(bisher 5.200 EUR)	

- Zweck: Ausgleich der Höherbewertung von Immobilien und Unternehmen.

- **Maßgeblich sind Steuersätze**

Steuerklasse I für Ehegatten und nahe Angehörige soll unverändert bleiben. Die Steuer beträgt demnach zwischen 7 % (bei einem Erwerb von bis zu 75.000 EUR) und 30 % (bei einem Erwerb über 26.000.000 EUR).

In den Steuerklassen II (weitere Verwandte, z.B. Geschwister und Schwiegereltern) und III (alle übrigen Erwerber) sollen die Steuersätze angehoben werden. Es ist ein zweistufiger Tarif von jeweils 30 % (bei einem Erwerb von bis zu 6.000.000 EUR) und 50 % (bei einem höheren Erwerb) vorgesehen. Trotz der leichten Erhöhung der Freibeträge für diese Steuerklassen, würde durch die Steuersatzerhöhung die Erbschaftsteuerbelastung teilweise erheblich steigen.

- **Immobilien**

Bisher Steuerwert ca. 50 % bis 70 % des Verkehrswertes. Zukünftig wird Verkehrswert maßgeblich. Dadurch kann Verschlechterung eintreten.

- **Unternehmen und Gewerbebetriebe**

Die Eckpunkte sehen ein „**Abschmelz**“modell vor, wonach die Steuer mit dem Erbfall festgesetzt und gestundet wird. Nach **10 Jahren** soll die Erbschaftsteuer ganz entfallen, wenn die **Lohnsumme** des Unternehmens nicht unter **70 %** des Durchschnittswerts der letzten fünf Jahre vor dem Erbfall sinkt; für jedes Jahr, in dem die Lohnsumme die 70 %-Schwelle unterschreitet, entfällt ein Zehntel des gewährten Abschlags.

- **Achtung:**
  - 15 % des Betriebsvermögens werden sofort im Erbfall besteuert, nur **85 %** kommen in den „Genuss“ der Stundung.
  - Begünstigung nur dann wenn **höchstens 50 % Verwaltungsvermögen**.
  - **Neue verkehrswertnahe Bewertung** und Streichung des geltenden Bewertungsabschlags von 35 % könnten für größere Unternehmen die Erbschaftsteuerlast trotz Stundung steigen lassen.
  - Kleine Betriebe (gedacht wird an den typischen Handwerksbetrieb) werden durch eine **Freigrenze von 150.000 EUR** entlastet.
  - **Betriebsveräußerung oder -aufgabe** (auch wesentliche Betriebsgrundlagen) innerhalb von **15 Jahren** nach Übertragung führt zum **vollständigen Entfallen** der Begünstigung und damit zu einer Nachversteuerung.

# Nachfolgeregelung

## Gestaltung



- Der Erblasser kann die Erbfolge grundsätzlich selbst bestimmen (gewillkürte Erbfolge).
- Die gesetzlichen Erben haben aber immer einen Anspruch auf den Pflichtteil in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils (§§ 2303 ff. BGB). Auf den Pflichtteil kann nur durch den Berechtigten verzichtet werden, er kann nicht durch den Erblasser ausgeschlossen werden.
- Die Erbeinsetzung kann durch Testament oder Erbvertrag erfolgen.
- Ein Testament kann handschriftlich (eigenhändiges T: § 2247 BGB) oder notariell beurkundet (§ 2232 BGB) errichtet und jederzeit geändert werden (§ 2253 BGB).
- Ehepaare können auch ein gemeinschaftliches Testament (§ 2265 BGB) errichten.
- Ein Erbvertrag (§ 2274 BGB) bedarf der notariellen Beurkundung (§ 2276 BGB) und kann grundsätzlich nur durch Vertrag oder bei vorbehaltenem Rücktritt geändert werden.
- Vorsicht bei Gestaltungen, die zwei Erbfälle verursachen (z.B. Berliner Testament); Alternative: Vor- und Nacherbschaft.

# Nachfolgeregelung Schenkung



- Ausnutzung der Freibeträge in der Schenkungsteuer alle zehn Jahre.
- Einkunftsquellen werden verlagert, so dass der Wertzuwachs direkt bei den Beschenkten entsteht.
- Schenkungsvertrag bedarf grundsätzlich der notariellen Beurkundung, aber Heilung durch Vollzug möglich (§ 518 BGB).
- Übliche Widerrufsvorbehalte:
  - Vorversterben des Beschenkten;
  - Mangelnde bzw. Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen;
  - Insolvenz;
  - Vertragswidrige Verfügungen;
  - Vertragswidrige Vereinbarungen in Ehe- oder Erbverträgen.
- Schenkungsteuer wird im Fall des Widerrufs erstattet (§ 29 ErbStG).

## Beispiel I: Keine Gestaltung

- Erblasser hat einen Nachlass von 6.000.000 EUR.
- Gesetzliche Erben sind seine Ehefrau und drei Kinder.
- Da keine Regelung vorgenommen wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge und der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft.

- Danach ergeben sich folgende Erbteile:

Ehefrau: (1/4 + 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich s.o.) 3.000.000 EUR

je Kind: (1/2 gleichmäßig nach Köpfen verteilt, je 1/6) 1.000.000 EUR

- Erbschaftsteuer:

Ehefrau: (StKI. I 19 %, Freibetrag 307.000, Versorgungsb. 256.000, Zugewinnausgleich 100.000) 444.030 EUR

je Kind: (StKI. I 19 %, Freibetrag 205.000) 151.050 EUR

Gesamt: **897.180 EUR**

## Beispiel II: Enkel-Vermächtnis

- Wie Beispiel I, Erblasser bedenkt seine sechs Enkel aber mit je einem Vermächtnis in Höhe von 100.000 EUR.

- Es ergeben sich folgend Erbteile:

Ehefrau: (1/4 + 1/4 pauschaler Zugewinnausgleich s.o.) 2.700.000 EUR

je Kind: (1/2 gleichmäßig nach Köpfen verteilt, je 1/6) 900.000 EUR

- Erbschaftsteuer:

Ehefrau: (StKI. I 19 %, Freibetrag 307.000, Versorgungsb. 256.000, Zugewinnausgleich 100.000) 387.030 EUR

je Kind: (StKI. I 19 %, Freibetrag 205.000) 132.050 EUR

je Enkel: (StKI. I 7 %, Freibetrag 51.200) 3.416 EUR

Gesamt: **803.676 EUR**

- ➔ Im Vergleich zu Beispiel I Steuerersparnis von 93.504 EUR und zusätzlich Übertragung von Vermögen in die übernächste Generation.



# FRAGEN

# **Was ist der Vorteil einer Familiengesellschaft?**

Für den Begriff der Familiengesellschaft gibt es keine klare Definition, es handelt sich vielmehr um einen Typusbegriff, der Unternehmen erfasst, die durch eine bestimmte Interessenlage gekennzeichnet sind.

# Familiengesellschaft

## Typische Eigenschaften



- Funktion der Familiengesellschaft als Einkommens- und Vermögensgrundlage der Gesellschafterfamilien;
- Schrittweise Heranführung an die Verwaltung und den Umgang mit Vermögen und Unternehmen;
- Schrittweise Übertragung des Vermögens auf die nächsten Generationen;
- Schenkung- und Erbschaftsteuerersparnis;
- Einkommensteuerersparnis;
- Vermögenszusammenhalt in der Familie;
- Senkung der Verwaltungskosten durch Bündelung / Nutzung von Skaleneffekten;

# Familiengesellschaft

## Gestaltungsmöglichkeiten

- Rechtsform: GbR, KG (ggf. auch als GmbH & Co. KG), oHG, AG, GmbH (nicht: Stiftung);
- Ausgestaltung als Investmentgesellschaft;
- Sonderrecht des Seniors;
- Beirat (nur beratend / Anlageausschuss);
- Zustimmungspflicht bei Verfügungen über Geschäftsanteile / Vorkaufsrechte;
- Regeln zur Einbeziehung oder Abtretung bei Rechtsnachfolge;
- Kündigungsregeln;
- Abfindungsklauseln (Schonung der Liquidität / Übertragung von Vermögenswerten);
- Bedingungen an Abschluss und Inhalt von Eheverträgen;
- Schiedsvereinbarungen;

- Zivilrechtlich wirksamer Gesellschaftsvertrag;
- Klare und eindeutige zivilrechtliche Gestaltung;
- Fremdvergleich;
- Tatsächlicher Vollzug des Gesellschaftsvertrags;
- Bei gewerblicher Personengesellschaft: Zuweisung von Mitunternehmerinitiative und Mitunternehmerrisiko an jeden Gesellschafter.

# FRAGEN

# **Warum ist die Unterscheidung zwischen privatem und gewerblichem Vermögen wichtig?**



### **Privates Vermögen**

- Keine Gewerbesteuer;
- Veräußerungsgewinne sind innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr steuerpflichtig (§ 23 I S. 1 Nr. 2 EStG);
- Besteuerung grundsätzlich auf Ebene der natürlichen Person;
- **Abgeltungssteuer** (ab 1. Januar 2009).

### **Gewerbliches Vermögen**

- Gewerbe-St. fällt an, pauschale Anrechnung auf die Einkommen-St. (§ 35 EStG);
- Veräußerungsgewinne sind immer steuerpflichtig;
- Vermögensverluste sind abzugsfähig;
- Sonder- und Teilwertabschreibungen sind möglich;
- Bei der Erbschaft-St. Freibetrag in Höhe von EUR 225.000 und 35 %-Abschlag.

- Ist eine Personengesellschaft auch nur teils gewerblich tätig, infiziert dies grundsätzlich automatisch die gesamte Personengesellschaft als gewerblich (Abfärbewirkung § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG).
- Eine Personengesellschaft, die keine gewerbliche Tätigkeit ausübt, bei der aber ausschließlich Kapitalgesellschaften persönlich haftende Gesellschafter sind und nur diese zur Geschäftsführung berufen sind, gilt als gewerblich geprägt (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG);
  - ➔ gewerbliche Entprägung durch Geschäftsführungsbefugnis für einen Kommanditisten möglich.

# Privates / Gewerbliches Vermögen

## Abschirmung durch Parallelgesellschaften

- Zur Vermeidung der Abfärbewirkung (s.o.) können gewerbliche Tätigkeitsbereiche in eine eigene Personengesellschaft (Parallelgesellschaft) ausgelagert werden.
- Es werden also verschiedene Gesellschaften für die private Vermögensverwaltung und die gewerblichen Vermögensteile errichtet.
- Solche Parallelgesellschaften bewirken lediglich eine organisatorische, rechnungsmäßige Trennung. In jeder anderen Beziehung sind sie normalerweise völlig identisch („parallel“):
  - dieselbe Geschäftsführung;
  - derselbe Gesellschafterkreis mit gleichen Beteiligungen;
  - eine einzige „körperliche“ Gesellschafterversammlung (mit Trennung in den Protokollen);
  - gleiche Gesellschaftsverträge.

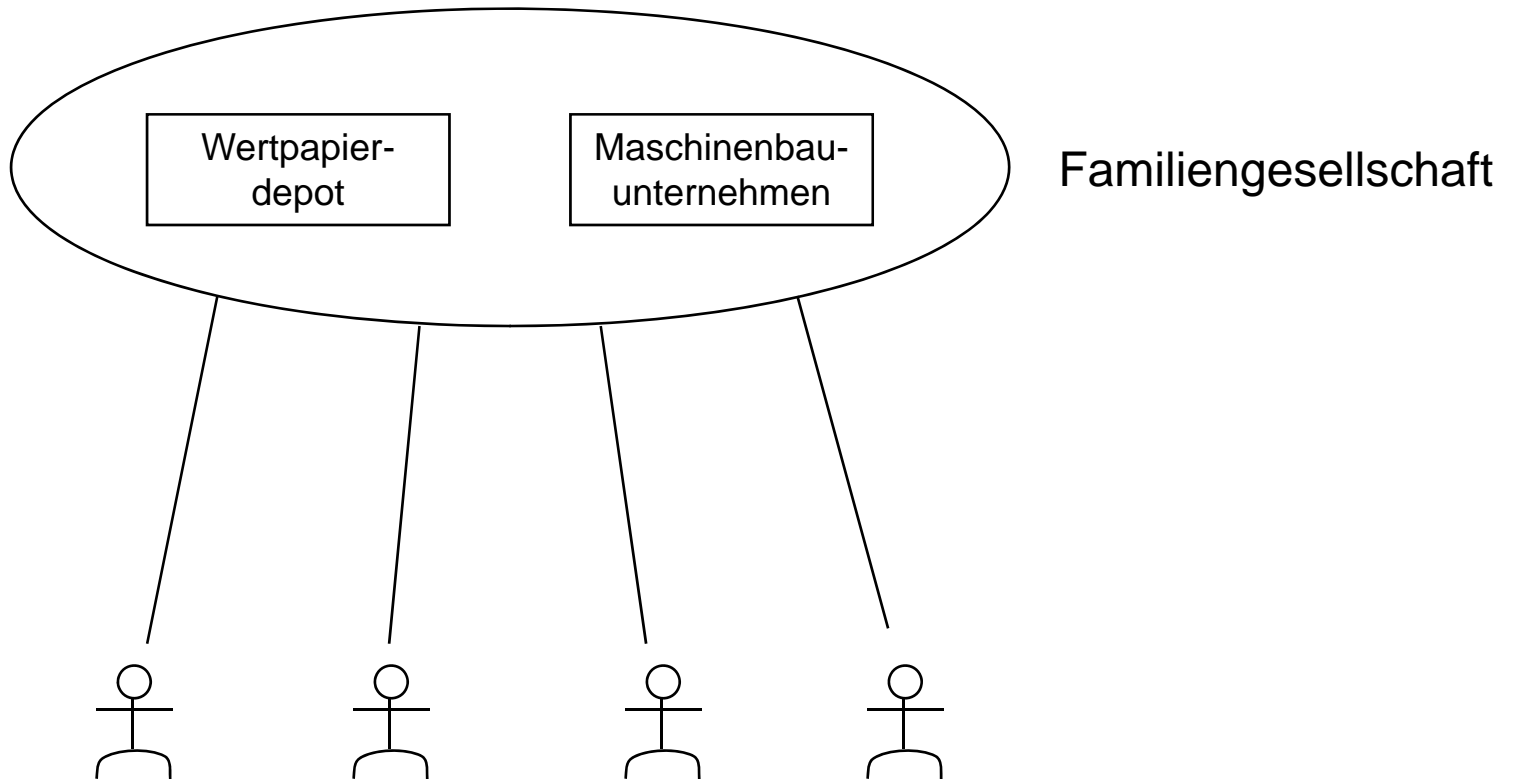
# Privates / Gewerbliches Vermögen

## Kriterien für Private Vermögensverwaltung



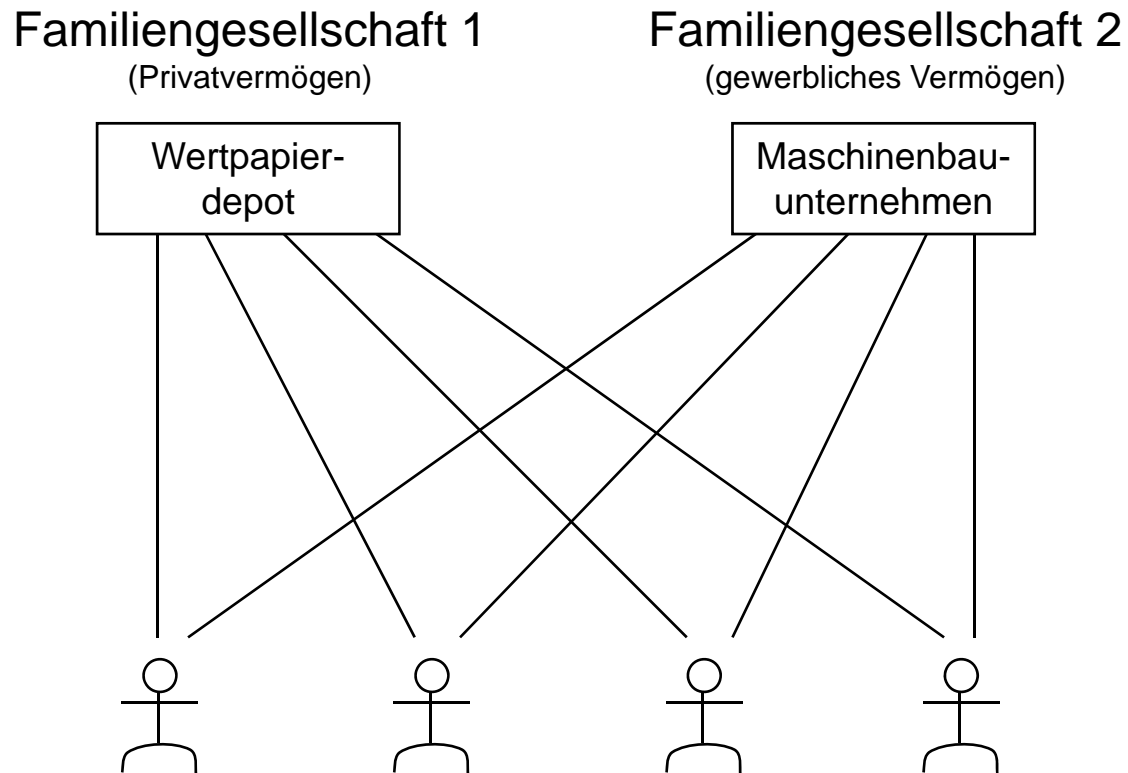
- Übliches Anlageverhalten (so wie „Witwen und Waisen“, die zu ihrer Bank gehen);
- Laufender Ertrag (er kann niedrig sein, wie bei einem Aktien-Portfeuille, gerade bei erstklassigen Aktien, aber er sollte nie ganz fehlen);
- Keine Fremdfinanzierung (außer im akzeptierten Bereich, wie Immobilien);
- Kein unnötiger Umschlag (schon einmal jährlich ist wegen der Spekulationsfrist bei Wertpapieren als häufig anzusehen; bei anderen Anlagen ggf. längere Haltepflichten nötig);
- Zurückhaltende Organisation (Größe allein, auch Größe der Organisation schadet nicht, aber nach Außen ist zurückhaltendes Auftreten zu empfehlen);
- Keine übergroße „Raffinesse“ (Sophistication), aber auch hier gilt wieder, dass bei Großvermögen „übliche“ systematische, optimierende Vorgehensweise akzeptiert wird.

## Beispiel I



## Beispiel II

### Parallelstruktur



## Beispiel III: Erbschaftsteuer

	Privatvermögen	Gewerbliches Vermögen
Steuerart	30.000.000	30.000.000
Persönlicher FB	205.000	205.000
FB für BetriebsV	-	225.000
Bewertungsabschlag (35 %)	-	10.349.500
Steuerpflichtiger Erwerb	29.795.000	19.220500
Steuersatz	30 %	27 %
Steuer	<b>8.938.500</b>	<b>5.189.535</b>
Steuerersparnis		<b>3.748.965</b>

- Die Abgeltungssteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge (Einkünfte aus Kapitalvermögen), die im Privatvermögen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 % besteuert werden. Zu dem Steuersatz von 25 % kommt noch der Solidaritätszuschlag und ggf. die Kirchensteuer hinzu.
- Der neue § 20 EStG enthält einen erweiterten Katalog der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Einkünfte aus Kapitalvermögen sind nicht nur wie bisher die laufenden Einnahmen (Dividenden, Zinsen, etc.) aus Kapitalanlagen, sondern auch Veräußerungsgewinne.
- Die Abgeltungssteuer wird als Quellensteuer erhoben. Inländische Schuldner/Zahlstellen sind verpflichtet, von den der Abgeltungssteuer unterliegenden Kapitalerträgen einen Steuerabzug vorzunehmen und an das Finanzamt abzuführen.



- Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers abgegolten. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen finden bei der Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer keine Berücksichtigung mehr (§ 2 Abs. 5 b EStG). Der Steuerpflichtige kann die Veranlagung zum persönlichen Steuersatz nur wählen, wenn dieser niedriger ist (Günstigerprüfung).
- Bemessungsgrundlage sind die Bruttoerträge bzw. -gewinne, Werbungskosten werden nur noch in Form des Sparerpauschbetrags berücksichtigt.
- Eine Verlustverrechnung innerhalb der Einkunftsart bleibt möglich.
- Grundsätzlich unterliegen alle Erträge, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, und alle Veräußerungsgewinne aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Kapitalanlagen der Abgeltungssteuer.

- Die Kirchensteuer wird im Abzugssystem berücksichtigt.
- Kein Abgeltungssteuersatz bei „Missbrauchsgefahr“ (z.B. bei Kapitalüberlassung zwischen nahe stehenden Personen oder Kapitalgesellschaften und ihren Anteilseignern bzw. diesen nahe stehenden Personen).
- Spendenabzug ist nicht mehr möglich, allerdings sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen bei der Bemessungsgrundlage für den Spendenabzug zu berücksichtigen.

# FRAGEN

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Andreas Richter LL.M.  
Rechtsanwalt / Fachanwalt für Steuerrecht

P+P Pöllath + Partners  
Potsdamer Platz 5  
10785 Berlin  
Tel.: +49 (30) 253 53 132  
Fax: +49 (30) 253 53 999  
[andreas.richter@pplaw.com](mailto:andreas.richter@pplaw.com)  
[www.pplaw.com](http://www.pplaw.com)